

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band I.

N. CI. Bern, 11. Sept. 1799. (25. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helv. einen und untheilbaren Republik, nach genauer Prüfung der Vertheidigungsschrift des B. Ott, Aufseher der Nationalwaldungen, der beauftragt wurde, einigen Verkäufen von Nationalgütern im Cant. Solothurn vorzustehen, und der die darüber geführten Verbalprozesse mit allen einschlägigen Schriften zur Unterstützung seiner Rechtfertigung vorgelegt hat —

In Erwägung, daß der B. Ott sich durch seine Rechtfertigung von den Beschuldigungen, die gegen ihn gemacht und durch das gesetzgebende Corps dem Direktorium mitgetheilt worden sind, gänzlich befreit hat;

In Erwägung, daß bei der Prüfung derselben keine Spur entdeckt worden, die das Betragen des B. Ott in Zweifel oder Verdacht ziehen könnte, daß er vielmehr alle Mittel, die in seiner Gewalt standen, angewandt habe, um das Interesse der Nation zu besorgen, wobei er genau den Zweck seiner Vollmachten und die Absichten seiner Instruktionen erreicht, aber wobei manche Intrigue und heimliche Kunstgriffe anderer sehr strafbarer Personen entdeckt wurden;

In weiterer Erwägung endlich, daß B. Reibelt, der weder Vollmachten noch Instruktionen vom Vollziehungs-Direktorium erhalten hat, sehr unrechtmäßig in der gegen den B. Ott geführten Anklage mitbegriffen wurde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,
beschließt:

1. Das Betragen des B. Ott, als Regierungskommissar, beauftragt den Verkauf einiger Nationalgüter im Cant. Solothurn zu besorgen, ist vollkommen richtig befunden worden.

2. Die Vertheidigungsschrift des B. Ott soll dem gesetzgebenden Corps unter Beifügung des gegenwärtigen Beschlusses mitgetheilt werden.

3. Das Vollziehungs-Direktorium wird Kraft seines Beschlusses vom 24. August diejenigen Bürger gerichtlich verfolgen, welche beschuldigt wor-

den, dem Verkaufe der Nationalgüter Hindernisse entgegengesetzt zu haben.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Gesetzbulletin eingerückt werden.

Geben in Bern den 4. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 4. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Senat, 2. Sept.

Präsident: Schneider.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den, die Haltung der Urversammlungen betreffenden Beschluß, folgenden Bericht vor:

Ein Reglement von 50 Artikeln über die Formation und den Gang einer Urversammlung, scheint für den die Einfachheit liebenden Schweizer, der jeden Tag, den er seiner harten Arbeit entziehen und auf politische Angelegenheiten verwenden muß, bevenuet, zu weitschichtig.

Betrachtet man aber den Stoff zu Zweifeln, Verwirrungen und Zänkereien, so in mehrentheils noch ungenübten Urversammlungen, eine willkürliche Bahioperation geben kann, wofern dieselbe nicht gleichsam am Gängelband von einem Punkt zum andern geleitet wird, so kann man sich nicht bergen, daß zu Erhaltung von Ruhe und Ordnung ein, Fuß für Fuß alle verkehrbaren Schritte bestimmendes Regulatif allerdings nothwendig sey.

Im Senat wie im großen Rath dürfte wohl auch einigen Mitgliedern das öffentliche Stimmenmehr besser gefallen als das geheime.

Auch die Commission würde von dem Grundsatz aus-

gehend, daß ein wahrer Republikaner, der nur das Beste seines Vaterlands im Auge hat, das Licht über seine Handlungen niemals scheuen soll, aus dieser Ursache auf die Verwerfung des Beschlusses antragen, wenn sie nicht die Betrachtung gemacht hätte, daß eine große Zahl der Bürger wegen ihrer tagtäglichen Abhängigkeit, z. B. die Arbeiter von dem Fabrikanten, der Tagelöhner von dem großen Gutsbesitzer, der Schuldner von dem Gläubiger, der Client von dem Anwalt, alle Untergebene von ihren Autoritäten, nur in dem geheimen Stimmenwehre (wofür man ihnen nicht einen ihr tägliches Brod und Interesse verläugnenden Heroismus zuschreiben will) ihre unabhängige Gewissensfreiheit finden kann.

Die Supposition denn: diejenigen, so weder des Schreibens noch des Lesens kundig sind, könnten leicht durch die so ihnen die Namenszettel schreiben, getäuscht werden — kann höchstens nur die Wenigen treffen, die nicht einen einzigen vertrauten Freund unter ihren Mitbürgern haben, dem sie die Namenszettel zur Vergewisserung vorweisen können.

Selbst die nächst bevorstehenden Wahltag zu deren Bestellung keine Zeit mehr zu verlieren ist, bewegen die Commission ohne weiteres Bedenken dem Senat die Annahme dieses Beschlusses anzurathen. Unmaßgeblich fügt die Commission den Wunsch bei, daß die Ausschreibung dieses Reglements mit einer angemessenen Proklamation begleitet werden möchte, durch welche das souveraine Volk, und die Wahlcorps in Verwarnung gegen alle zudringliche Einschüßungen und Ränke ermahnt würden, aus Liebe zu dem bedrängten Vaterland nur solche Personen mit ihrem Zutrauen zu beehren, die mit einer entschlossenen Anhänglichkeit zu der gesetzlichen Freiheit und unserer Verfassung auch einen unbescholtenen Ruf von Moralität und daher die allgemeine Achtung verbinden.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Mittelholzer und Varras im Namen der Majorität der Commission über die Ersetzung des ausstretenden Viertheils des Senats legen folgenden Bericht vor:

In Betracht, daß der 36. § der Constitution zugleich sagt, daß der gesetzgebende Körper aus zwei verschiedenen, abgeordneten, und von einander unabhängigen Räten bestehe, nämlich aus dem Senat und aus dem großen Rath;

In Betracht, daß, obgleich dieser nämliche §, mittelst einem Verbindungswort, in der That diesen Senat und diesen großen Rath als so viele ergänzende Theile dieses gesetzgebenden Körpers mit einander verbindet, so unterscheidet er dieselbe in Gemäßheit ihrer gegenseitig verschiedenen Natur, und eignet einem jeden insbesondere, in einem eben-

falls ganz besonders abgefaßten Artikel, ein von einander ganz verschiedenes Dispositiv zu, in dem diese ausdrücklichen Worte von dem Senat gesagt sind: „allwo nebst den Exdirektoren vier Deputirte von jedem Kanton ihren Sitz haben“ — und hernach in Rücksicht des großen Rathes, bekanntlich in der einfachen Zahl: zu welchem, folglich zu welchem großen Rath „jeder Kanton fürs erste mal acht Mitglieder deputirt, dem Gesez unbenommen für die folgenden Jahre die Anzahl zu bestimmen, die es seiner Bevölkerung nach zu liefern hat;

In Betracht, daß obiges Dispositiv, so wie es da steht, einzig dem Senat zukommt, und der nur und simple Ausdruck in der Person dieser Exdirektoren und vier Deputirten von jedem Kanton dabei seine Constitution bestimmt, so muß sie als konstitutionell bestehen, bis zur wirklichen Abänderung dieses nämlichen Dispositivs, welches unter dessen das Gesez und alle Gesezgeber ohne anders befolgen müssen;

In Betracht, daß das Dispositiv, welches ebenfalls einzig dem großen Rath zukommt, nur auf die erste Sendung der 8 Glieder von jedem Kanton beschränkt ist, und dem Gesez anheimstellt, diese Zahl (aber nicht stufenweis, oder nach und nach, oder gar Deputationsweise in verschiedenen Jahren) zu berichtigen, sondern bekanntlich für die fünfzigsten Jahre, folglich schon für das gegenwärtige Jahr, weil es gewiß ein Jahr ist, welches der ersten Sendung folgt, und dieses ausdrücklich nach der Bevölkerung eines jeden aus diesen Kantonen geschehen muß; weil also die ursprüngliche Constitution dieses Dispositivs in diesen acht Gliedern liegt, so kann und muß dasselbe selbst nach der Bevölkerung ändern, weil das Gesez selbst nach derselben geändert werden muß, ohne daß an der Constitution eine eigentliche Veränderungen vorgeht, weil diese Veränderung weiter nichts, als die Wirkung des oben angeführten Constitutionals Dispositivs ist;

In Betracht, daß der große Rath, anstatt dieses Dispositiv ausschließlich auf sich selbst anzuwenden, wie es ihm einzig und eigentlich zugehört, durch diesen Beschluß, wie durch die ehevorigen, dasselbe auf den Senat anwenden will, ohne es in Rücksicht seiner selbst zu thun, eine Ausnahme für sich, die um so unconstitutioneller und unzulässiger ist, als weil dieselbe auf einen Schlag seine oben beschriebene Constitution zernichtet, und zugleich festsetzt, daß nicht die Exdirektoren, sondern ein einziger Exdirektor in dem Senat seinen Sitz haben könnte, weil seit dem Anfang der Constitution bis jetzt ein einziger hätte können und sollen zugelassen werden, und so würde durch den großen Rath, in Hinsicht des Ausschlusses der Exdirektoren

ren aus dem Senat, die Initiative dem Senat hinweggenommen, und folglich eine offenbare Aenderung in der Constitution bewirkt, welche doch durch den 106. Art. der Constitution dem Senat ausschließlich vorbehalten sind, und wovon der Senat ja schon den Gebrauch gemacht hat, indem er beschloß, die Exdirektoren vom Senat auszuschließen;

In Betracht, wenn diese Ausnahme auch möglich wäre, dieselbe sich in Rücksicht der Wiederbesetzung des Senats auf das Prinzip der Bevölkerung der Kantone, und auf ihre gegenseitige Gleichheit im Ganzen und Vollkommenen gründet, sich aber in der Anwendung weit und ohne Ursache davon entfernt; — in Betracht endlich, daß die Wiederbesetzung des Senats ohne eine klare und deutliche Ausnahme der Constitution, wieder geschehen muß, wie seine erste Einsetzung, wie es unsere eigenen Gesetze, in Rücksicht der Wiederbesetzung der Verwaltungskammern, der Gerichte und Gerichtshöfe, und das Beispiel aller wählenden Stellen beweisen;

In Betracht, daß wegen der Wiederbesetzung des Senats, die sich auf die Constitution selbst gründet, der gesetzgebende Körper keineswegs einem Uegehener gleich würde, weil der Mensch, obschon er aus verschiedenen, und in der That aus eben so ungleichartigen Theilen besteht, sich dieselben doch nicht nur unter sich selbst miteinander vertragen, sondern auch mit allen Prinzipien unserer gegenwärtigen Constitution, deren sie unterworfen sind,

In Betracht endlich, daß die §§ 15, 16 und 35 der Constitution zugleich sagen, daß jeder Kanton, ohne Ausnahme, ein gleiches Recht habe, bei nachkommender Erneuerung des gesetzgebenden Körpers zu wählen, ein Recht, von welchem durch gegenwärtige Resolution einige ausgeschlossen werden; so kann die Mehrheit der Commission nicht anders, als schließlich nochmal dieselbe verwerfen.

Barras besteht besonders darauf, daß der Beschluß mit dem früher verworfenen eins sey, und also nach dem Reglement nicht wieder habe vorgelegt werden können; er unterscheidet innere und äußere Form, und behauptet, jene sey un geändert und sie sey es, die das Reglement unter Form eines Beschlusses verstehe.

Müret im Namen der Minorität dieser Commission rath zur Annahme des Beschlusses.

Der Präsident eröffnet die Discussion über die Vorfrage: ob der Beschluß von dem früher verworfenen verschieden, und also in Berathung gezogen werden könne.

Usteri. Ich glaubte zwar, diese Frage schon am Samstag entschieden; ihre Beantwortung mit Ja, ist aber so leicht, daß man bei jeder neuen

Untersuchung auch das gleiche Resultat erhalten muß. Das Reglement sagt: ein vom Senat verworfener Beschluß kann ihm innert 6 Monaten nicht zum 2tenmal in der nemlichen Form vorgelegt werden. Der Form entgegengesetzt ist der Inhalt; also kann der verworfene Beschluß mit unabgeändertem wesentlichen Inhalt, nur im Aufferwesentlichen geändert, wieder vorgelegt werden. Will man mit Barras lieber äußere und innere Form unterscheiden, so ist äußere Form des Beschlusses: Papier, Schriftzüge u. s. w.; innere Form, seine Einkleidung. Beide sind hier geändert. Die Grundsätze des Beschlusses sein wesentlicher Inhalt mußten es keineswegs seyn; denn wer entscheidet, was der wesentliche Inhalt sey? Barras sagt: die Ersetzung des Senats nach Verhältniß der Bevölkerung; ich aber kann mit gleichem Recht noch weiter gehen, und sagen, der wesentliche Inhalt ist die Wiederersetzung des Senats. Nach Barras Raisonnement müßte uns also auch diese der große Rath vor 6 Monaten nicht wieder vorschlagen können. Er wird mir erwidern: das wäre absurd. Allein ich finde es nicht minder absurd, sich der Ersetzung nach Verhältniß der Bevölkerung widersetzen zu wollen.

Meyer v. Frau: Die Resolution ist durchs aus auch dem Buchstaben und nicht dem Sinne der Constit. allein gemäß; er stimmt zur Annahme.

Genhard ist mit Usteri einig, in Rücksicht des 183. Art. des Reglements; aber ob noch dem 184. Art. die Resolution im Ganzen oder in ihren Theilen abgeändert ist, ist die Frage. Der 2te Artikel der frühern Resolution mangelt freilich in der neuen; aber er war durchaus unbedeutend; der erste ist im Sinn wieder völlig der nemliche — Er stimmt auf jede Weise zur Verwerfung.

Scherer: Wenn der Senat hätte unparteiisch seyn wollen, so hätte er gar nicht über die Resolution eintreten sollen, weil sie ganz constitutionell ist; eine neue lange Discussion wird dem Senat wenig Ehre machen; wenn wir eine Resolution abfassen wollten, die die Auflagen gleichmäßig auf die Cantone vertheilte, so würde doch wohl der allgemeinste Unwille entstehen. Also nach der goldenen Regel: was du willst, das dir geschehe, das thue auch andern, stimmt er zur Annahme.

Zäslin stimmt Usteri bei.

Kaslehere glaubt, diese Vorfrage entscheide über die Sache selbst: ob nemlich der große Rath und den Willen der Constitution vorgelegt habe oder nicht; ihm ist klar, daß er das erstere that, und er wundert sich, wie die Commission sich mit der Vorfrage beschäftigen konnte.

Kubli findet, daß keine Zeile der neuen Resolution der alten gleiche, auch der Sinn ganz vers

schieden seyn. Gesezt aber auch, daß es die nämliche Resolution wäre, sollten wir in einem so wichtigen Fall, wo das erstemal unsere Meinungen gleich getheilt waren, und die Unentschiedenheit des Präsidenten nicht ohne Mühe entschied — sollten wir da nicht alle froh seyn, daß uns der Gegenstand zur zweiten Untersuchung vorgelegt wird.

Erauer. Im Grund ist es gewiß die nämliche Resolution; übrigens mag es besser seyn, daß wir uns hiebei nicht aufhalten, sondern in die Sache selbst eintreten.

Barras antwortet Casselheren: die Commission sey beauftragt gewesen, auch die Vorfrage zu untersuchen. Sinn und Wirkung des Beschlusses sind die nemlichen im neuen wie im alten Beschluß.

Stapfer. Es kann keine Frage seyn, ob wir eintreten müssen, über den Beschluß, der offenbar abgeändert ist.

Es wird beschloffen, es soll über den Beschluß eingetreten werden.

Stammen verlangt als Ordnungsmotion: da schon zweimal alles mögliche für und wieder den Beschluß gesagt worden, und heute die Commission in ihren 2 Gutachten noch zum Ueberfluß alles wiederholt hat, soll man zum Namensaufruf schreiten. Dieser Antrag bleibt ohne Folge.

Falk. Als ich neulich vermöge des Reglements als Präsident des Senats wegen der Gleichheit der Stimmen verbunden wurde, den Ausspruch zur Annahme oder zur Verwerfung jener Resolution zu thun, welche die Erneuerung des auszutretenden Viertheils des Senats betraf, setzte ich zwei Grundsätze fest, und folgerte daraus die Nothwendigkeit, die Resolution zu verwerfen.

Der erste Grundsatz war: Die Repräsentanten des Volks müssen nach dem Bevölkerungsmaasse von ganz Helvetien erwählt werden, und

Der zweite: Die 18 auszutretende Senatoren müssen vom ganzen helvetischen Volk erneuert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Chur, 20. August. Wir hatten vom 14ten bis 19ten Abends sehr unruhige Zeiten: Die Franken waren ins Oberland eingedrungen; die Oestreicher

hatten sich von dort hieher und der größte Theil schon bis Mauthausen retiriert. Die Landesregierung und viele Familien flüchteten. Am 19ten war ein hiesiger Mitbürger vom Magistrat schon beordert, dem frank. General entgegen zu reiten, um für unsere verarmte Stadt um Schonung zu bitten; es war schon gesattelt, und jener Deputierte hatte seinen Brief von unserer Obrigkeit bereits in der Tasche, als plötzlich die Nachricht einlief, daß Lecourbe von selbst wieder zurückzöge. Abends kamen schon wieder viel östreichische Truppen zurück. Von den Geflüchteten sind nur wenige heimgekehrt, auch haben wir in diesem Augenblick keine Landesregierung.

Zürich, 24. Aug. Das Hauptquartier ist noch in Kloten und wahrscheinlich will man die russischen Truppen etwas ausruhen lassen, bevor man sie gegen die Feinde führt. Oberhalb des Zürichsees haben sich die Franzosen ganz in die Berge des Kantons Schwyz gezogen, und General Hoge steht ihnen mit einem so starken Korps, daß es wohl den Namen Armee verdienen könnte, gegenüber. Wahrscheinlich wird dort ein Hauptangriff gemacht werden. — Auf dem Zürichsee wird die schon seit alten Zeiten in Zürich befindliche ziemlich große Fregatte unter Kommando des Oberstlieutenants Williams ausgerüstet, und es scheint, man habe wirklich zur Absicht, auf oder jenseits dem Wasser eine Expedition auszuführen, da gestern am diesseitigen Seeufer, eine halbe Stunde oberhalb Zürich bei Riesbach ein ungarisches Regiment ein Lager bezogen hat. Auch stehen schon lange auf dem nicht weit davon entfernten sogenannten Zürcherhorn 2 Kanonen mit einem starken Infanterieposten. — Die russische Infanterie ist jetzt ganz an ihren Bestimmungsorten eingetroffen. Auffallend ist die außerordentliche Aehnlichkeit, welche sie in ihrer Uniform, Ausrüstung und dem kleinen Dienst (nemlich seit den Reformen des jetzigen Kaisers) mit den Preussen vor 1787 haben. — Am 22. d. griffen die Franzosen um Mittag wieder einmal die Region Roverea in ihrer Stellung bei Bollschhofen an, das Plänkeln dauerte über eine Stunde, doch verloren die Schweizer nur ein Paar Tödt und etwa 6 Verwundete. Einige Kosaken, die eben in der Stadt waren, hörten das Feuern kaum, als sie freiwillig hinaus, und den Schweizern zu Hülfe sprengten. Mit einer außerordentlichen Dreistigkeit sollen sie sich mitten in die als Tirailleurs zerstreuten Feinde, die aber schon wieder retirierten, geworfen haben. Dieß war das erstemal, daß die Franzosen in der Schweiz Russen zu sehen bekamen.

1. Sept. Am 29. Aug. lief unter englischer Flagge, eine Flotille aus, welche in der Zürcher Fregatte (dem sogenannten Kriegsschiff) nebst etwa 40 Mäthen bestand.